

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 7. ÄNDERUNG

ENTWURF

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Johannes Birkner
Schulstraße 1
D-84183 Niederviehbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

STAND: 03.12.2019

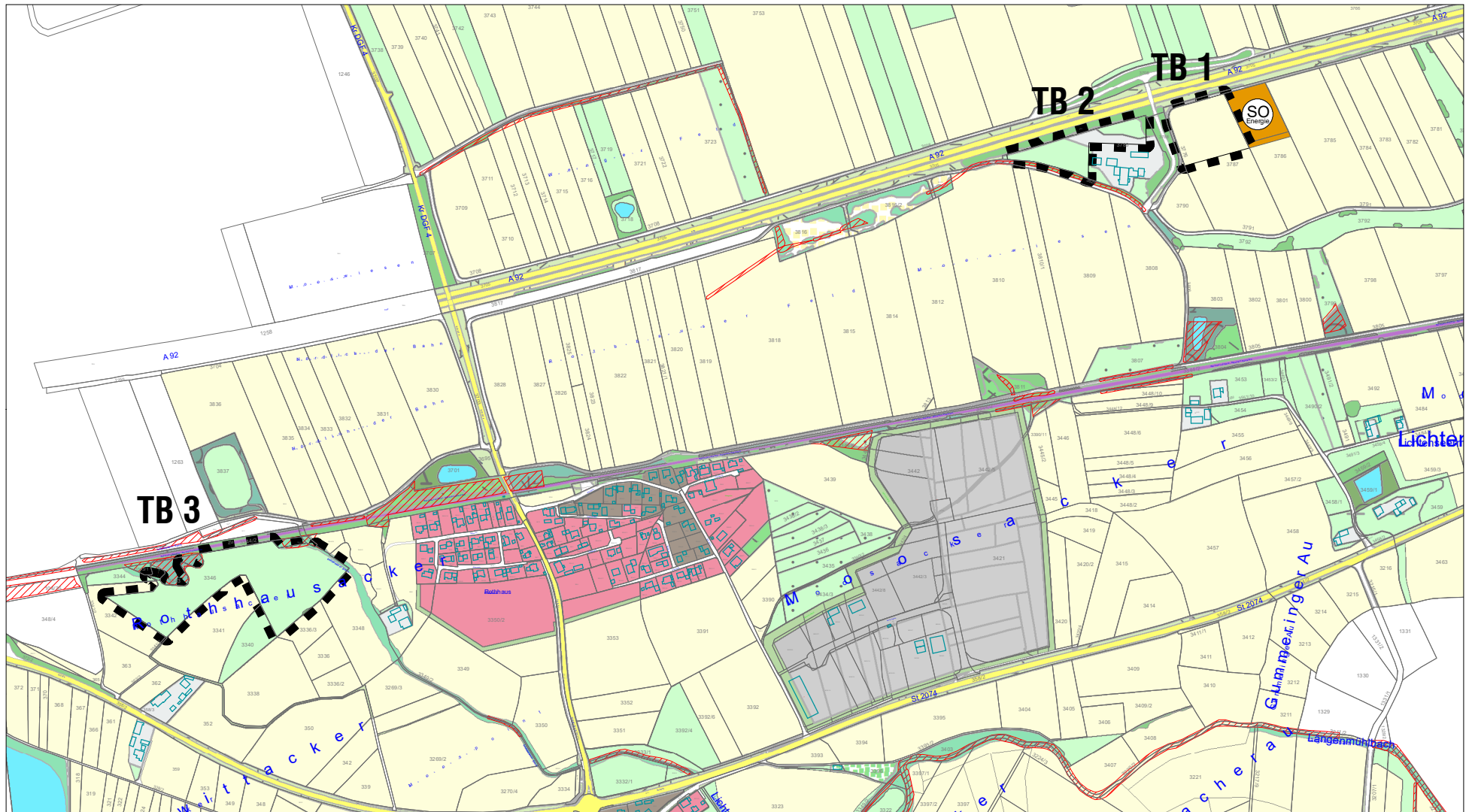
GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGEN"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



BESTAND ENTWURF M 1:10.000 STAND 03.12.2019

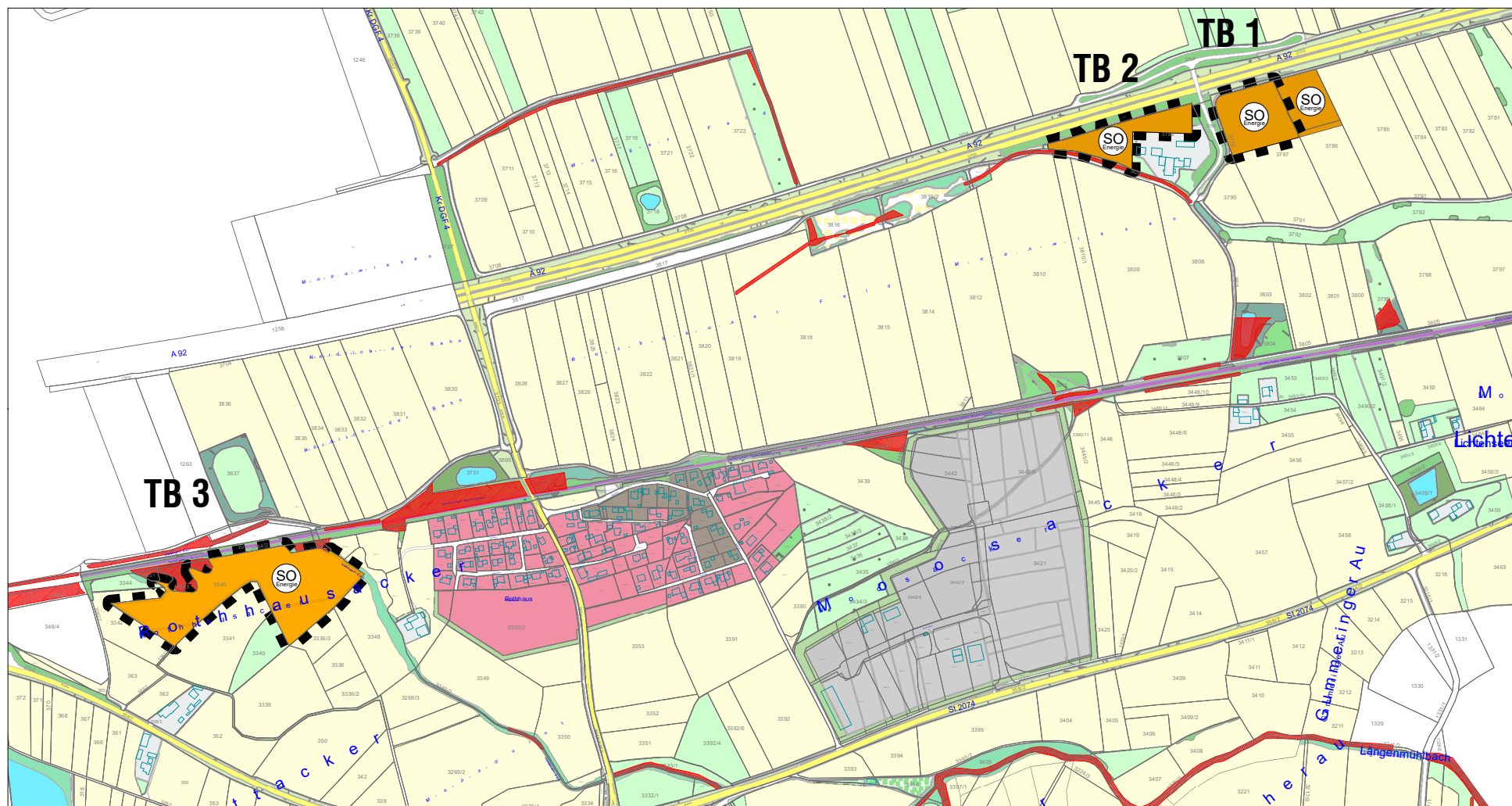


GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGEN"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTPLAN
DECKBLATT NR. 7

PLANUNG ENTWURF M 1:10.000 STAND 03.12.2019



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 2.1  Grünfläche
- 2.2  Naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsflächen

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
- 3.2  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- 3.3  Biotopflächen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Niederviehbach hat in der Sitzung vom 02.04.2019, 28.05.2019 und 02.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.07.2019 hat in der Zeit vom 06.08.2019 bis 30.08.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.07.2019 hat in der Zeit vom 06.08.2019 bis 30.08.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.12.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2019 bis 24.01.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.12.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2019 bis 24.01.2020 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.03.2020 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 10.03.20 festgelegt.

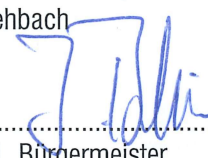
Niederviehbach, den 20. MRZ 2020
Gemeinde Niederviehbach

Johannes Birkner, 1. Bürgermeister



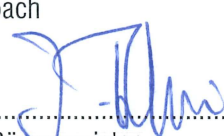
7. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 05. APR. 2020 AZ 60-6.10-11/266.5 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
(Siegel)
8. Ausgefertigt



Niederviehbach, den 30. APR. 2020
Gemeinde Niederviehbach

Johannes Birkner, 1. Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 04.05.2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Niederviehbach, den 04. MAI 2020
Gemeinde Niederviehbach

Johannes Birkner, 1. Bürgermeister



G E M E I N D E N I E D E R V I E H B A C H

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 7. ÄNDERUNG

ENTWURF

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

STAND: 03.12.2019

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

vertreten durch:

1. Bgm. Johannes Birkner
SCHULSTRASSE 1
84183 NIEDERVIEHBACH



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21 D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN Telefon 0871 55751

info@laengst.de www.laengst.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	4
1.3	REGIONALPLAN	4
1.4	FACHPLANUNGEN	6
1.5	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	6
1.5.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNatSchG)	6
1.5.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	7
1.5.3	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	7
2	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	8
2.1	LAGE IM RAUM	8
2.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
2.3	ERSCHLIEBUNG	9
2.3.1	VERKEHRERSCHLIEBUNG	9
2.3.2	WASSERVERSORGUNG	9
2.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	9
2.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	9
2.3.5	ENERGIEVERSORGUNG ERNEUERBARE ENERGIEEN	9
2.3.6	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	9
2.3.7	ABFALLWIRTSCHAFT	9
2.3.8	LANDWIRTSCHAFT	10
2.3.9	FORSTWIRTSCHAFT	10
2.3.10	GEWÄSSER	10
2.3.11	ERHOLUNG	10
2.3.12	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	10
3	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	10
4	Umweltbericht	11
4.1	EINLEITUNG	11
4.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	11
4.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTRELEVANTE ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	11
4.2	BESTANDSAUFNAHME	11

4.2.1	SCHUTZGUT BODEN	11
4.2.2	LUFT UND KLIMA	12
4.2.3	SCHUTZGUT WASSER	12
4.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	12
4.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
4.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	14
4.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	14
4.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
4.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	14
4.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	14
4.5.2	AUSGLEICH	14
4.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	15
4.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	15
4.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	15
4.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP+LP) genehmigt vom Landratsamt Dingolfing-Landau in der derzeit gültigen fassung entspricht im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen Erweiterung Lichtenseeremoos (Teilbereich 1= TB 1) und Hausacker (Teilbereich 2=TB 2) im Norden von Niederviehbach sowie der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage Rothhauser Wiese (Teilbereich3 =TB 3) im Westen von dem Ort Rothhaus nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Niederviehbach.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen:

+ Fortschreibung des FNP und LP im Bereich des „SO Erneuerbare Energie Erweiterung Lichtenseeremoos“, „SO Erneuerbare Energie Hausacker“ und „SO Erneuerbare Energie Rothhauser Wiese“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Hierzu hat die Gemeinde Niederviehbach in 2009 eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets durchgeführt (Solarstudie). Die seinerzeit erstellte Studie ist aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage, wonach eine Vergütung nur noch für Freiflächenanlagen gewährt wird, die auf sogenannten vorbelasteten Flächen, z. B. im Bereich eines 110 m breiten Streifens entlang von Autobahnen bzw. Bahnlinien oder auf Konversionsflächen errichtet werden, überholt. Die geplanten Vorhaben befinden sich südlich angrenzend an die Autobahn A 92 (TB 1 und TB 2) und südlich angrenzend an die Bahnlinie östlich von Rothhaus (TB 3).

Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

1.3 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Niederviehbach ist dabei Teil der Region 13 – Landshut.

Die Aufstellung erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

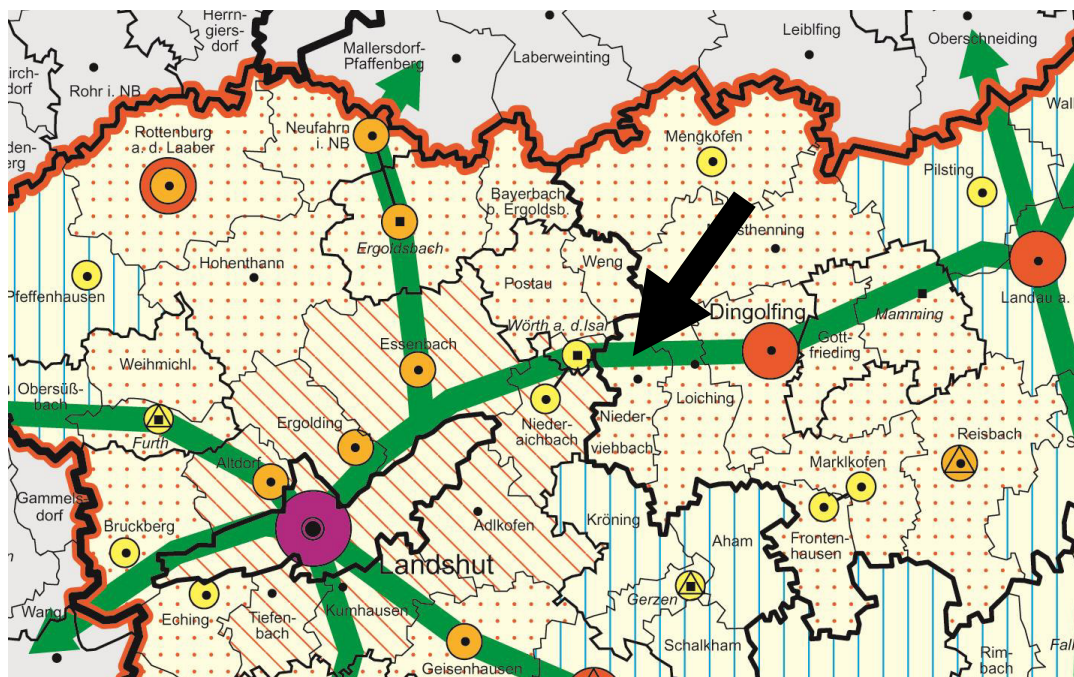


Abbildung 1 Regionalplan Landshut (13) (Ausschnitt Karte 1 Raumstruktur), 02.07.2019

Für die Vorhabens Bereiche bestehen folgende Ziele:

Die Gemeinde Niederviehbach liegt im Allgemeinen ländlichen Raum sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Dingolfing.

Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

Außerdem übernimmt die Gemeinde Niederviehbach zusätzliche Funktionen im Bereich der landschaftlichen Entwicklung.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die Planungsbiotope liegen im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 18 (Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrüteregebiete im nördlichen Isartal). Aufgrund der Nähe zur Autobahn und zur Bahnlinie bereits vorhandener, in der Umgebung liegender Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird eine Planung im Untersuchungsgebiet als sinnvoll und zulässig angesehen. Bei den Teilgebieten 1+2 soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

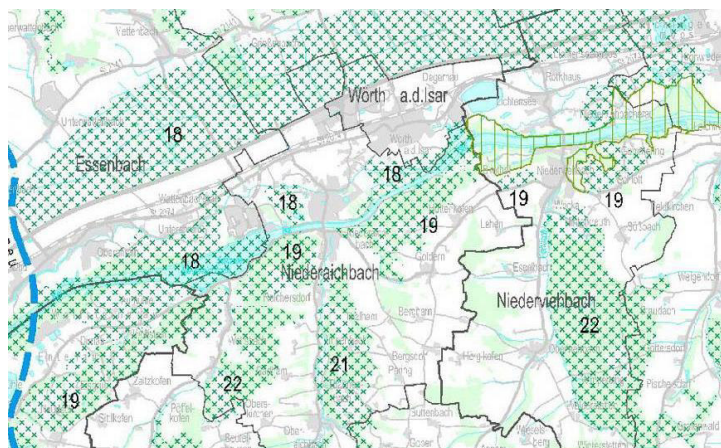


Abbildung 2 Regionalplan Landshut (13) (Ausschnitt Karte 3 Landschaft und Erholung), 02.07.2019

Rohstoffsicherung

Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt.



Abbildung 3 Regionalplan Landshut (13) (Ausschnitt Karte 4 Rohstoffsicherung), 02.07.2019

1.4 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing-Landau (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis wurde erstmals im Jahre 1989, aktualisiert in 1999 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben.

Das ABSP trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Geltungsbereich keine spezifischen Darstellungen auf.

1.5 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

1.5.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen nicht vor.

1.5.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Bei Teilbereich 3 und Teilbereich 2 liegen Biotope vor. Bei TB 3 handelt es sich um ein Feuchtbiotop mit Magerrasenanteilen an der Bahnlinie westlich von Rothhaus. Südlich vom Planungsgebiet von TB 2 liegt ebenfalls ein amtlich kartiertes Biotop. Dabei handelt es sich um Feldhecken nordwestlich von Rothhaus. Dieses wird jedoch von der Planung nicht berührt.

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete vor.

1.5.3 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Es liegen keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich vor.
Baudenkmäler fehlen im Planungsgebiet.

2 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich für Teilbereich 1 und umfasst folgende Flurstücke:

Flurnummer	Gemarkung
3776 (Teilfläche)	Niederviehbach

Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes beträgt ca. 1,15 ha incl. Grün- und Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich für Teilbereich 2 und umfasst folgende Flurstücke:

Flurnummer	Gemarkung
3789 (Teilfläche)	Niederviehbach

Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes beträgt ca. 0,96 ha incl. Grün- und Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich für Teilbereich 3 und umfasst folgende Flurstücke:

Flurnummer	Gemarkung
3346	Niederviehbach

Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes beträgt ca. 3,59 ha incl. Grün- und Ausgleichsflächen.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit sind die Flächen im FNP/LP wie folgt dargestellt.

Fl.Nr.	Darstellung / Nutzung
Fl.Nr. 3776 (Teilfläche)	landwirtschaftliche Nutzfläche (TB1)
Fl.Nr. 3789 (Teilfläche)	landwirtschaftliche Nutzfläche (TB2)
Fl.Nr. 3346	landwirtschaftliche Nutzfläche (TB3)

2.3 Erschließung

2.3.1 Verkehrserschließung

Die Planungsgebiete sind in einem ausreichenden Maß an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

2.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

2.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

2.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende, nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird in den Flächen selbst bzw. in den vorhandenen Versickerungsmulden breitflächig versickert.

2.3.5 Energieversorgung erneuerbare Energien

Die Gemeinde Niederviehbach setzt seit Jahren auf nachhaltige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien. So versorgt das Heizwerk Niederviehbach (Leistung im Endausbau 1,7 MW) das gesamte Gemeindezentrum, das gesamte Klosterareal, das Gewerbegebiet, den Kindergarten, das Sportheim und zwei Baugebiete mit Erneuerbaren Energien bzw. Hackschnitzel. Zudem beliefert die 400 kW – Biogasanlage im Gemeindeteil Eschlbach über eine 4 km lange Biogasleitung ein Grundlastblockheizkraftwerk im Heizwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung. Das Heizwerk Niederviehbach ersetzt so den Verbrauch von ca. 300.000 bis 400.000 l Heizöl jährlich mit entsprechender CO₂ – Minimierung. Unter Beachtung und Fortführung aller genannten Grundsätze des LEP wird die nachhaltige Energiegewinnung bzw. Energieversorgung aus Solarstrom weiterverfolgt. Beim Kloster Niederviehbach ist eine PV-Anlage bereits seit einigen Jahren in Betrieb. In den Bereichen randlich an der Autobahn A 92 sind weitere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet worden. Außerdem wurde 2008 die Dachfläche der Hauptschule Niederviehbach mit einer PV-Anlage eingedeckt. Die Gemeinde Niederviehbach hält an ihrem Ziel fest, eine vollständige Energieversorgung des Gemeindegebiets auf der Basis regenerativer Energien zu gewährleisten.

2.3.6 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

2.3.7 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn und ist für das geplante Vorhaben als gesichert zu betrachten.

2.3.8 Landwirtschaft

Die Planungsgebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2.3.9 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen in den Planungsgebieten.

2.3.10 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen in den Planungsgebieten.

2.3.11 Erholung

Die Vorhabens Gebiete weisen keine besonderen Eignungen für die Erholung auf.

2.3.12 Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe dürfen in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.
Es ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung nach Aufgabe der FPV-Anlage vorgesehen.

3 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt bereits 9 Sondergebiete für FPV-Anlagen dar:

- + Südseite der Autobahn A92
- + Nordseite der Autobahn A92
- + Ehemaliger Klostergarten in Niederviehbach
- + Birnthal
- + Süßbach
- + Eschlbach
- + Kreut West
- + Hinterkreuth
- + Lichtenseermoos

Davon sind einige Sondergebiete umgesetzt worden. Für weitere Sondergebiete besteht eine konkrete Bauleitplanung. Zusätzlich zu den bestehenden Sondergebieten besteht nunmehr durch den immer höher werdenden Stromverbrauch der Bedarf, im Bereich der Autobahnnebenflächen weitere Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Durch eine Eingrünung bei den Teilbereichen 1 und 2 können Blendwirkungen zur Autobahn hin vermieden werden. Alle Teilbereiche unterliegen einer Rückbauverpflichtung nach Beendigung der vorgesehenen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage (FPV-Anlage).

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen nun entsprechend angepasst werden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, weitere Möglichkeiten zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen, um den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Niederviehbach sowie in der Region zu erhöhen. Ende 2015 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am rechnerischen Strombedarf der Gemeinde Niederviehbach bei ca. 53% (www.energymap.info). Hierzu sollen im Bereich des Lichtenseermoos bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen neben der Autobahn als Sondergebiet für Erneuerbare Energien ausgewiesen werden (TB 1 und 2). Ebenso soll zu diesem Zweck im Bereich Westlich von Rothhaus (TB 3) die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Sondergebiet für Erneuerbare Energien ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP + LP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

4.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der Vorrangflächen für den Kiesabbau sind dabei von besonderer Bedeutung. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

4.2 Bestandsaufnahme

4.2.1 Schutzgut Boden

Das Isartal ist eine Bildung des Quartärs und entstand, als die Schmelzwasser der großen Vorlandgletscher, aber auch die Flüsse der Interglazialzeiten große Abflussbahnen aus den Alpen heraus geschaffen haben. Der Talraum war während des Pleistozäns eisfrei und unterlag in Kaltzeiten Solifluktionerscheinungen, was das heutige Kastenprofil des Unteren Isartales zur Folge hatte. Aufgrund ihrer hohen Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und ihrer großen nutzbaren Wasserkapazität stellen sie in der Regel gute Ackerstandorte dar.

Der Boden im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus vorherrschend kalkhaltigem Gley, ger. verbr. kalkh. Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment (Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Durch die geplanten Nutzungen entstehen keine nennenswerten anlage- und betriebsbedingten Belastungen. Es sind auf Grund der Aufstellung von Solarmodulen nur Umweltauswirkungen ohne bzw. mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4.2.2 Luft und Klima

Klimatisch zeichnet sich das Untere Isartal durch höhere Sommertemperaturen als das umgebende Hügelland aus (mittlere Julitemperatur 17,5°C). Im Herbst und Winter kommt es zu Kaltluftansammlungen, verbunden mit starker Nebelbildung. Der feuchte Talraum neigt besonders zu Spät- und Frühfrösten. Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen belaufen sich auf 680 - 750 mm. Der kontinentale Einfluss äußert sich in der großen Jahresschwankung der Temperatur (= Differenz der Monatsmittel im Januar und Juli). Insgesamt ist jedoch durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden geringer.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben wird.

Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind somit keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen in den Teilgebieten.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Im Planungsgebiet liegen zwei amtlich kartierten Biotope. Bei TB 2 liegt ein amtlich kartiertes Biotop. Dabei handelt es sich um Feldhecken nordwestlich von Rothhaus (7340-1074-002). Diese wird von der Planung jedoch nicht berührt. Bei TB 3 liegt ebenfalls ein amtlich kartiertes Biotop. Dabei handelt es sich um ein Feuchtbiotop mit Magerrasenanteilen an der Bahnlinie von Rothhaus (7340-1076-001).

Die beiden Planungsgebiete TB 1 und TB 2 liegen direkt südlich angrenzend an die Autobahn und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und weisen für das Schutzgut Arten kaum höherwertige Lebensräume auf. Auch für den TB 3, welcher südlich der Bahnlinie und westlich von Rothhaus liegt, weisen für das Schutzgut Arten kaum höherwertige Lebensräume auf. Es sind durch die Vorhaben daher nur geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION

F 3c Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald

Verbreitung: Landesweit in breiteren, durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichneten Flusstälern der kollinen bis submontanen Stufe; Darstellungsschwerpunkt in Südbayern.
Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit ausgeprägten Anteilen an nassen

Feuchtestufen (Sumpf- und Bruchwälder). Fließgewässerbegleitende Vegetation ist wenig prägnant differenziert.

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister- bzw. Eschen-Buchenwald). Kennzeichnender Komplexbestandteil ist der Traubenkirschen-Eschen-Sumpfwald, der in floristisch sehr ähnlicher Form auch fließgewässerbegleitend auftritt. Kleinflächige Vermoorungen (potentielle Standorte des Walzensiegen-Schwarzerlen-Bruchwaldes) treten immer wieder auf.

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte Gleyböden und verwandte Ausbildungen; häufig Wechsel zu sehr feuchten bis nassen, meist mineralisch geprägte Standorte; örtlich auch Vermoorungen. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut.

FAUNA

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen in den Planungsgebieten fehlen.

4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Es sind sehr geringe Beeinträchtigung in den Grünflächen sowie im Aufstellbereich der Solarmodule zu erwarten.

Wasser

Sehr geringe Beeinträchtigungen, das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert.

Klima/Luft

Auf Grund der Ein- und Durchgrünung sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und bietet dementsprechend nur sehr geringe Lebensraumqualitäten. Daher sind durch die Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Der TB 1 und 2 sind lediglich von Autobahn A 92 und der Zufahrt zur westlich liegenden Hofstelle einsehbar. Eine Eingrünung nach Norden zur Autobahn und nach Süden reduziert die Einsehbarkeit auf ein Minimum. Der TB 3 ist lediglich durch die Bahnlinie im Norden und durch einen im Süden gelegenen Wirtschaftsweg einsehbar.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen. Die Flächen haben für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Lärm / Verkehr)

Sehr geringe Beeinträchtigungen.

Der zusätzlich entstehende Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen kann vernachlässigt werden. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler und Baudenkmäler fehlen in allen Teilbereichen.

4.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

4.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete betroffen.

4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die geplante Nutzungsänderung in den Teilgebieten des FNP's würde sich an der bestehenden Nutzung als Acker nichts ändern.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch

Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch eine Eingrünung im Norden und Süden bei TB 1 und 2 kann die Einsehbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.5.2 Ausgleich

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben können, stehen ausreichend Flächen zur Umsetzung zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe des LFU zur Eingriffsregelung sowie die Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Darüber hinaus soll die Ausführung der in der nachfolgenden, konkreten Bauleitplanung definierten Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich mit autochthonem Saat- und Pflanzgut erfolgen.

4.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellungen der Sondergebiete Erneuerbare Energien gibt es in der Gemeinde Niederviehbach keine gleichwertigen Alternativen.

4.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung der Vorhaben von TB 1, 2 und 3 (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen			
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen			
Stufe 2	Umweltauswirkungen	geringer	Erheblichkeit	/ geringe
	Beeinträchtigungen			
Stufe 3	Umweltauswirkungen	mittlerer	Erheblichkeit	/ mittlere
	Beeinträchtigungen			
Stufe 4	Umweltauswirkungen	hoher	Erheblichkeit	/ hohe
	Beeinträchtigungen			
Stufe 5	Umweltauswirkungen	sehr hoher	Erheblichkeit	/ sehr hohe
	Beeinträchtigungen			

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des geringen Umfangs der geplanten Darstellungen gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

4.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen haben.

4.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 7 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Darstellung als Sondergebiet für Erneuerbare Energie lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von keinen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Es ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung nach Aufgabe der FPV-Anlage vorgesehen.

Landshut, den 03.12.2019

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner